

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 (Immissionsschutz)
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, den 10.03.2009

Fax vorab: 0211 / 475-2790

Entwurf Luftreinhalteplan Grevenbroich i.d. Fassung vom 26.01.2009

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Luftreinhalteplans Grevenbroich nimmt der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der BUND begrüßt die Aufstellung des Luftreinhalteplans Grevenbroich. Mit jeweils 46 Tagesgrenzwertüberschreitungen in den Jahren 2006 und 2007 lag Grevenbroich an der Spitze der Städte Nordrhein-Westfalens mit der höchsten Feinstaubbelastung. Nach §§ 40, 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans, wenn die festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen im Referenzjahr 2006 überschritten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Im Gegensatz zu den im existierenden Aktionsplan verwendeten Sofort- oder Notmaßnahmen, die zwar kurzfristig wirken, aber nicht unbedingt Nachhaltigkeit sichern, sind für den Luftreinhalteplan Maßnahmen auszuwählen, die auf eine dauerhafte Absenkung der Luftbelastung zielen und eine Einhaltung der Grenzwerte garantieren.

Der BUND sieht diese gesetzliche Vorgabe durch die im Entwurf des Luftreinhalteplan-Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen und die geplante Art deren Umsetzung jedoch nicht hinreichend berücksichtigt.

.../2

Darüber hinaus möchte ich meine Verwunderung darüber äußern, dass entgegen der Entwurfsfassung des Luftreinhalteplans vom 16.01.2009 die Formulierungen in der Offenlegungs-Fassung an Klarheit einiges vermissen lassen. So wurde in der Fassung vom 15.01.2009 die Ausgangssituation in Grevenbroich zutreffend beschrieben („*Die Luftqualität in der Stadt Grevenbroich wird im Wesentlichen durch den Braunkohlentagebau im Süden der Stadt beeinflusst.*“, S. 7). Dieser Satz wurde nachträglich gestrichen, was den Eindruck erweckt, als hätte die Bezirksregierung Düsseldorf auf Veranlassung der RWE Power AG eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

Recht auf saubere Luft - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - hoheitliches Eingreifen

Die zuständigen Behörden sind durch Gesetz verpflichtet, die zum Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache der Gesundheitsgefährdung nachhaltig zu bekämpfen. Einen Ermessensspielraum gibt es nicht, die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf saubere Luft.

Laut Entwurf des Luftreinhalteplans habe es eines hoheitlichen Eingreifens der Bezirksregierung beim LRP Grevenbroich jedoch wegen des einvernehmlichen Handelns von Betreiberunternehmen und Bezirksregierung nicht bedurft. Wegen der freiwilligen Bereitschaft zur Übernahme der Staubminderungsmaßnahmen durch den Betreiber der Anlage erübrige sich somit eine weitergehende Prüfung über die Zumutbarkeit und Angemessenheit der Maßnahmen für den einzig Betroffenen.

Dieses Vorgehen hält der BUND nicht nur in höchstem Maße für bedenklich, sondern für rechtswidrig. Nach § 47 Abs. 6 BImSchG sind die in einem Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen. Von „Freiwilligkeit“ kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Der BUND fordert daher die verbindliche Festschreibung der Feinstaub-Minderungsmaßnahmen im Bereich des RWE-Tagebaubetriebs über einen bergrechtlichen Sonderbetriebsplan oder per sonstiger planungsrechtlicher Festlegung.

Weitergehende Maßnahmen

Im Luftreinhalteplan werden wegen der wenig signifikanten Immissions-Anteile der übrigen Feinstaub-Quellen nur die bereits im Aktionsplan festgesetzten Maßnahmen im Bereich des Tagebaus Garzweiler verankert. Durch die Maßnahmen des Aktionsplans haben sich die Emissionen des Tagebaus laut Bezirksregierung bereits verringert. Es wird allerdings eingeräumt, dass dazu bis heute keine vollständigen detaillierten Daten vorliegen. Für 2008 geht die Bezirksregierung nach der vorläufigen Analyse davon aus, dass die bereits im Tagebau ergriffenen Maßnahmen eine Reduzierung von ca. $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ des Jahresmittelwertes für PM10 ergeben hätten. Die Bezirksregierung hält deshalb eine zukünftige Einhaltung der PM10-Grenzwerte für „sehr wahrscheinlich“, weshalb keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssten. Allerdings will die Behörde nicht ausschließen, dass es zukünftig dennoch Überschreitungen des Tagesmittelwertes geben könnte.

Waren nach der vorläufigen Analyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in 2008 in Grevenbroich nur 13 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub zu verzeichnen, waren es in 2009 bis zum 09.03.2009 allein schon 12. Der BUND bleibt deshalb bei seiner Forderung, bereits jetzt weitere Maßnahmenoptionen im Luftreinhalteplan festzuschreiben. Dazu gehörten zum Beispiel weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen an den Baggern und Absetzern im Tagebau sowie die Möglichkeit temporärer Betriebsstilllegungen bei meteorologischen Sonderereignissen. Dies ist im Hinblick auf die akute Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub sowohl verhältnismäßig als auch vom Gesetzgeber vorgesehen.

Weitere Technische Maßnahmen

- Nasse Gurtreinigung: Nicht nur die Bandanlagen im Bandsammelpunkt und am Kohlebunker Garzweiler, sondern diejenigen im gesamten Tagebau sind mit Gurtreinigungsanlagen auszurüsten.
- Beregnung: Im Bereich des Kohlebunkers Garzweiler sind neben den Beregnereinrichtungen analog zum Tagebau Hambach auch Feinstnebelturbinen und mobile Feinstnebelkanonen zum Einsatz zu bringen.
- Wird das angestrebte Emissionsminderungsziel im Kohlebunker nicht durch die Beregnung und Abdeckung der Förderanlagen erreicht, so ist dessen vollständige Einhausung vorzusehen.
- Abdeckung der Kohleförderwege: Da die RWE Power AG nach eigener Aussage selbst davon ausgeht, dass durch die Abdeckung/Einhausung der Bandanlagen auch eine wirksame Reduktion des Feinstaub-Austrages erzielt werden kann, sollte die Einhausung aller Förderbänder im gesamten Tagebau vorgesehen werden.
- Emissionsminderung am Absetzer/Bagger: Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die im Tagebau betriebenen Großgeräte ebenfalls eine relevante Feinstaub-Quelle darstellen. Auch für die Bagger und Absetzer sind deshalb geeignete technische Vorkehrungen zu schaffen, um das Entstehen und die Verbreitung von Feinstaub zu minimieren.
- Abplanung des Ablieferverkehrs: Neben den Lkw-Reifenwaschanlagen, der Fahrzeugreinigung der Befeuchtung unbefestigter Fahrwege und der Reinigung befestigter Flächen muss bei den zahlreichen Transporten staubender Güter ergänzend die Abplanung verbindlich vorgeschrieben werden. Gleiches sieht bei ähnlicher Problemlage z.B. der Aktionsplan für den Krefelder Hafen vor.
- Geschwindigkeitsbegrenzung für Ablieferverkehr: Analog zum Aktionsplan Krefeld-Hafen ist ferner eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h im Bereich des Tagebaus sowie dessen Ausfahrten vorzuschreiben und entsprechend zu kontrollieren.

Einschränkung des Tagebaubetriebs

Gemäß § 47 Abs. 7 BImSchG sind die zuständigen Stellen ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden, durch Rechtsverordnung festzuschreiben, dass bestimmte ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen. Auch § 11 Abs. 4 22. BImSchV sieht für Aktionspläne ausdrücklich auch Maßnahmen zur Beschränkung und soweit erforderlich zur Aussetzung der Tätigkeiten vor, die zur Gefahr der Überschreitung der Immissionswerte beitragen.

In den Luftreinhalteplan sind daher zumindest als Option temporäre Betriebsbeschränkungen und notfalls - abhängig von der meteorologischen Gegebenheiten - die temporäre Stilllegung des Kohlebunkers aufzunehmen.

Angesichts des unbestreitbar hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzials der Feinstäube ist es u.E. angemessen und verhältnismäßig, ggf. auch solcherart weit reichende Maßnahmen vorzusehen, wenn die Einhaltung der Immissionswerte ansonsten nicht erreicht wird.

Reduzierung der regionalen Hintergrundbelastung

Mit PM10-Emissionen von 499 t/a sind die RWE Power-Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath mit einem Anteil von etwa 94 % die größten Feinstaub-Quellen im Luftreinhalteplangebiet Grevenbroich. Diese Emissionen der Kraftwerke wirken sich v.a. auf den regionalen Hintergrund aus, der wiederum mit 69 % zur PM10-Belastung an der Station GRGG beiträgt.

§ 17 BImSchG eröffnet die Möglichkeit, in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nachträgliche Anordnungen zu treffen, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Sollte die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch die im Luftreinhalteplan festgesetzten Maßnahmen nicht gewährleistet werden, ist die Bezirksregierung verpflichtet, auch Maßnahmen gegenüber dem Kraftwerksbetreiber anzuordnen. Denkbar wären z.B. der Entzug der Betriebsgenehmigung für einzelne Kraftwerksblöcke oder die Anordnung der besten verfügbaren Filtertechnik.

Mit der am 9. März seitens RWE Power verkündeten Stilllegung aller 150 MW-Blöcke am Standort Frimmersdorf dürfte eine signifikante Minderung der PM10-Emissionen einhergehen. Sollten diese Altanlagen jedoch durch ein neues Kraftwerk ersetzt werden, wäre dieser erwartete positive Effekt hinfällig. Vorsorglich weise ich deshalb darauf hin, dass eine etwaige Genehmigung neuer Feinstaubquellen deshalb unzulässig wäre.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die oben stehenden Hinweise noch in den Luftreinhalteplan integrieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.



Dirk Jansen
Geschäftsleiter